

Sonstige Preise und Entgelte der Stromversorgung

gültig ab 01.01.2021

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) im Versorgungsnetz des Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG (Netzbetreiber)

1. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der Kosten für die Herstellung und die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, zu verlangen.

Der Rechnungsbetrag für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

1.1. Baukostenzuschuss

Gemäß § 11 der NAV wird ein Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der notwendigen Kosten durch Erhöhung der Leistungsanforderung des Kunden für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Stromversorgungsnetzes berechnet. Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt mit 50 Ampere abgesichert übersteigt.

Der Baukostenzuschuss berechnet sich entsprechend der nachstehenden Tabelle.

Niederspannung

	netto €/kW	brutto €/kW
NH-Sicherung		
1 x 3 x 25 A (16 kW)	0,00	0,00
1 x 3 x 35 A (22 kW)	0,00	0,00
1 x 3 x 50 A (30 kW)	0,00	0,00
1 x 3 x 63 A (39 kW)	376,65	448,21
1 x 3 x 80 A (50 kW)	837,00	996,03
1 x 3 x 100 A (62 kW)	1.339,20	1.593,65
1 x 3 x 125 A (78 kW)	2.008,80	2.390,47
1 x 3 x 160 A (100 kW)	2.929,50	3.486,11
1 x 3 x 200 A (125 kW)	3.975,75	4.731,14
1 x 3 x 225 A (140 kW)	4.603,50	5.478,17
2 x 3 x 125 A (156 kW)	5.273,10	6.274,99
2 x 3 x 160 A (200 kW)	7.114,50	8.466,26
> 200 kW auf Anfrage		

Mittelspannung

	netto €/kW	brutto €/kW
Umspannung zur Mittelspannung	75,87	90,29
Mittelspannungsnetz	57,22	68,09

Die Abrechnungsgrundlage sowie das BKZ-Preismodell des Regionalwerks Bodensee basiert auf dem Positionspapier (BNetzA BK6p-06-003) zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung mit Stand 27.03.2009 und kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur eingesehen werden.

Hinweis:

Bei Erhöhung der NH-Sicherung wird der Differenzbetrag aus obiger Tabelle ermittelt und nachberechnet.

Bei Senkung der NH-Sicherung ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

unsere Energie vor Ort

1.2. Netzanschlusskosten

Der Netzanschluss wird gemäß § 9 der NAV entsprechend nachfolgender Tabelle berechnet:

	Einzelanschluss		Koordinationsanschluss*	
	netto	brutto	netto	brutto
Kabelanschluss mit einer Absicherung bis 3 x 50 A Grundbetrag (öffentlicher Bereich Hauseinführung, Hausanschlusskasten)	1.244,00 €	1.480,36 €	935,00 €	1.112,65 €
für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück	24,00 €	28,56 €	24,00 €	28,56 €
Nachlass für Ausführung der Tiefgaurbeiten in Eigenleistung durch den Anschlussnehmer bzw. dessen Beauftragten je Meter	-9,00 €	-10,71 €	-9,00 €	-10,71 €
Nachlass für Kernlochbohrung	-45,00 €	-53,55 €	-45,00 €	-53,55 €
Nachlass für die Beauftragung der Mehrspartenhauseinführung (MSH) auf den Grundbetrag	-90,00 €	-107,20 €	-90,00 €	-107,20 €
MSH für den Wandeinbau mit Futterrohr liefern und montieren	590,00 €	702,10 €	590,00 €	702,10 €
MSH für den Fußbodeneinbau liefern und montieren	740,00 €	880,60 €	740,00 €	880,60 €
MSH-Leerrohr DN 75 für Regionalwerk-Sparte (Strom) liefern und montieren	4,40 €	5,24 €	4,40 €	5,24 €
MSH-Leerrohr DN 75 einschließlich Tiefbauarbeiten für eigene Nutzung bzw. fremde Sparte liefern und montieren	39,40 €	46,89 €	16,40 €	19,52 €

* Koordinationsanschluss für den Grundbetrag liegt vor:
 - bei Verlegen von mindestens 2 Sparten für ein Grundstück,
 - oder von mindestens 2 Anschlüssen in unterschiedlichen Grundstücken, verbunden mit nur einer Baustelleneinrichtung.

* Koordinationsanschluss für die Anschlusslänge liegt vor:
 - wenn mindestens eine weitere Sparte im selben Graben verlegt wird.

Hinweis:

Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet.

Dies gilt auch bei Entsorgung von belastetem Erdreich, bekannten und unbekanntem Hindernissen sowie besonderen Oberflächen/Gegebenheiten.

Bei einer bauseits gelieferten Mehrspartenhauseinführung ist die Kompatibilität zu der von vom Netzbetreiber gelieferten Gas-Hauseinführung vor Einbau mit dem Netzbetreiber zu klären.

Art und Zeitpunkt der Herstellung von Netzanschlüssen einschließlich der möglichen Verlegung in gemeinsame Gräben mit anderen Netzbetreibern werden angemessen berücksichtigt. Wünsche seitens des Anschlussnehmers werden unter Berücksichtigung der technischen Richtlinien berücksichtigt.

Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Kommen innerhalb von 10 Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so teilt der Netzbetreiber die Kosten neu auf und erstattet dem Anschlussnehmer einen zuviel gezahlten Betrag unverzinst zurück.

unsere Energie vor Ort

1.3. Baustromanschlusskosten

	netto	brutto
Baustromanschluss (Anschluss an das bestehende Verteilnetz, Zählerein-/ ausbau, jeweils eine Anfahrt) ohne Tiefbau**	315,00 €	374,85 €
Baustromanschluss (Anschluss an das bestehende Verteilnetz, Zählerein-/ ausbau, jeweils eine Anfahrt) mit Tiefbau**	590,00 €	702,10 €
Baustromanschluss an Freileitung**	485,00 €	577,15 €

1.4. Freileitungsisolierung

	netto	brutto
Montage und Demontage	315,00 €	374,85 €

2. Sonstige Kosten

2.1. Inbetriebsetzungskosten

	netto	brutto
Die erste Inbetriebsetzung (Zählereinbau und ggf. Zählerausbau) durch das Regionalwerk Bodensee oder beauftragte Unternehmen ist ohne Mängelfeststellung unentgeltlich		
Für jede weitere notwendige Fahrt zur Anlage des Kunden zur erstmaligen Inbetriebnahme	65,00 €	77,35 €

Hinweis:
 Messeinrichtungen werden grundsätzlich vom Regionalwerk Bodensee oder deren Beauftragten geliefert und eingebaut.

2.2. Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

	netto	brutto
Kosten für jeden Einsatz des Beauftragten des Regionalwerks Bodensee gemäß §23 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)		
Mahnkosten bei Zahlungsverzug	5,00 € *	5,00 € *
zum Einzug eines Betrages	90,00 € *	90,00 € *
Kosten für jeden Einsatz des Beauftragten des Regionalwerks Bodensee gemäß §24 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)		
Sperrankündigung, Standard ¹⁾	20,46 € *	20,46 € *
Sperrankündigung, Express ²⁾	60,29 € *	60,29 € *
Liefersperrung ³⁾ durch Sperrhilfe	131,53 € *	131,53 € *
Liefersperrung ³⁾ durch Außensperrung	nach Aufwand	
Wiederherstellung der Versorgung Strom ⁴⁾	64,90 €	77,23 €
erfolgloser Sperrversuch	121,66 € *	121,66 € *
Sperrstorno durch Lieferanten ⁵⁾	21,24 € *	21,24 € *
Eidesstattliche Versicherung	22,57 € *	22,57 € *

1) Die Sperrankündigung erfolgt per Postweg, Liefersperrung innerhalb 7 Arbeitstage nach Auftragseingang.

Sollte es nicht anders angegeben sein, wird diese Sperrankündigung verwendet.

2) Die Sperrankündigung erfolgt durch Beauftragten, Liefersperrung innerhalb der 6-Tage-Frist

3) Im Fall einer Versorgungsunterbrechung werden immer die Preise für die Liefersperrung und für die Wiederherstellung abgerechnet.

4) Die Wiederherstellung der Versorgung erfolgt nach Auftragseingang am darauffolgenden Arbeitstag

(montags bis donnerstags von 08:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr)

5) Wird/wurde der Auftrag bereits ausgeführt, wird ein erfolgloser Sperrversuch abgerechnet.

Unter Umständen muss eine Wiederinbetriebnahme beauftragt werden.

* nicht Umsatzsteuerpflichtig

** maximale Anschlussdauer: 12 Monate

3. Kostenstand, Umsatzsteuer, Inkrafttreten

Die vorgenannten Beträge entsprechen dem Kostenstand vom 01.01.2021.

Die Bruttobeträge beinhalten die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer von 19%.

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur NAV treten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Ausgaben.

unsere Energie vor Ort